



BÜRGERINFORMATION

der Gemeinde
Ausgabe 4/2024 | März 2024

Teufenbach-Katsch

8833 Hauptstraße 7 | Tel. 03582/2408 | Fax: DW 4 | gde@teufenbach-katsch.gv.at | www.teufenbach-katsch.gv.at

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen! Sehr geehrte Gemeindebürger! Liebe Jugend!



Draußen grünt und blüht es, die Sonne scheint ein bisschen kräftiger – das macht Hoffnung!

Wir wünschen Euch, auch im Namen des Gemeinderates, eine wunderschöne Frühlings- und Osterzeit.
Bleibt gesund und genießt die Feiertage.

Eure Bürgermeisterin:

L. Künstler-Stöckl

Lydia Künstler-Stöckl



Gewinne
EINE VON DREI STEIERMARK-CARDS
FÜR ERWACHSENE

Freier
Eintritt bei
177
Ausflugs-
zielen

Senden Sie ein Mail mit dem Betreff „Steiermark-Card-
Gewinnspiel“ bis 22.04.2024 an gde@teufenbach-katsch.gv.at

WWW.STEIERMARK-CARD.NET

Brauchtumsfeuer

Auszug aus der Brauchtumsfeuerverordnung, LGBl. Nr. 22/2011:

§ 2, Brauchtumsfeuer

Das Entzünden des Feuers ist am Karsamstag im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 03.00 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.

§ 4, Sicherheitsvorkehrungen

Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, z.B. durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle. Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei Brauchtumsfeuern müssen **folgende Mindestabstände** eingehalten werden:

1. 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald;
2. 50 m zu Gebäuden;
3. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
4. 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden;

Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann. Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag im Sinne des § 3 Abs. 2 BLRG seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.

§ 5, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz strafbar.

